

IDENTIFIZIERUNGSLEITFADEN

Für Vermittler zur Sicherstellung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten beim Vertrieb von PCE-Fonds

(Stand: Juni 2015)

Für Beteiligungen an geschlossenen Fonds nach dem KAGB oder dem Vermögensanlagegesetz gelten die besonderen Pflichten des Geldwäschegesetzes (GWG). Die PCE Anlegerverwaltung GmbH und die PCE Treuhand GmbH (beide im folgenden kurz »Treuhand«) unterliegen bei den von der PCE Capital Advice GmbH & Co. KG bzw. PCE Premium Capital Emissionshaus GmbH & Co. KG (beide Parteien im folgenden kurz »PCE«) initiierten Fonds, bei denen sie als Treuhand fungieren, vollumfänglich den Pflichten des Geldwäschegesetzes. Somit haben sie insbesondere die Anleger der geschlossenen Fonds zu identifizieren.

Durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 28.12.2011 wurden die Bestimmungen des GwG verschärft. Mit dem vorliegenden aktualisierten Leitfadensoll den erweiterten Sorgfalts- und Prüfungspflichten beim Vertrieb geschlossener Fonds Rechnung getragen und den Vermittlern eine entsprechende Hilfestellung an die Hand gegeben werden. Die mit diesem Leitfadens festgelegten Mindestanforderungen stellen eine verbindliche Weisung für den Vertrieb dar und sollen verhindern, dass die Geldanlage in geschlossene Fonds für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird.

Die Treuhand haben ihre aus dem GwG resultierenden Pflichten vertraglich auf die für den Vertrieb zuständige PCE Unternehmen übertragen. Diese PCE-Unternehmen ihrerseits übertragen die Pflichten nach dem GwG – insbesondere die Identifizierungspflichten – auf vertraglich gebundene Vermittler geschlossener Fonds.

Dieser Leitfadens richtet sich ausschließlich an diejenigen Vermittler geschlossener Fonds, die eine Gewerbeurlaubnis nach § 34 f Gewerbeordnung (GewO) besitzen und nicht bereits aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeit nach dem GwG verpflichtet sind (so z.B. Vermittler, die (auch) eine Gewerbeurlaubnis nach § 34 d GewO besitzen und Lebensversicherungen vertreiben).

Bitte beachten Sie, wenn Sie nicht selbst zu den Verpflichteten im Sinne des § 2 GwG gehören, dass Sie eine Anleger-Identifizierung nur durchführen dürfen, wenn

- Sie über eine entsprechende Vertriebsvereinbarung verfügen, die Sie dazu ermächtigt und auf diesen Leitfadens Bezug nimmt,
- Sie im Besitz einer gültigen Gewerbeurlaubnis nach § 34 f GewO sind,
- Ihre geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit regelmäßig überprüft und positiv festgestellt wird.

Anderenfalls müssen Sie die geldwäscherechtlich erforderlichen Maßnahmen durch einen entsprechend berechtigten Dritten vornehmen lassen.

Teil A des Leitfadens gibt einen Kurzüberblick zum Thema Geldwäsche und benennt außerdem die Ziele und Hintergründe des Leitfadens. Teil B enthält konkrete Angaben, wie Sie als Vermittler für geschlossene Fonds bei der Identifizierung von Anlegern vorzugehen haben. Teil C besteht aus vertiefenden Informationen zum Thema Geldwäsche.

TEIL A: EINLEITUNG

Unter dem Begriff der Geldwäsche versteht man im Allgemeinen das Einschleusen kriminell erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

Zu den illegalen Geschäften («Vortaten») der Geldwäsche gehören bestimmte Straftaten wie z.B. schwere Formen des Drogen-, Waffen- und Menschenhandels sowie bestimmte andere Formen organisierter/gewerbsmäßiger Kriminalität, Terrorismusfinanzierung, Fälschungsdelikte, Bestechung und schwere Formen der Abgabenhinterziehung.

In der Regel besteht die Geldwäsche aus drei Phasen:

1. Platzierung:

Einschleusung von Geldern aus kriminellen Aktivitäten in den Finanzkreislauf.

2. Verschleierung:

Verwischen der Spuren der illegalen Gelder durch Splittung und Streuung im Rahmen komplexer Finanztransaktionen.

3. Integration:

Rückführung der aus kriminellen Handlungen rührenden Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf und dadurch Legalisierung der Gelder.

Auch Anteile an geschlossenen Fonds können durch die mit ihnen verbundenen Ein- und Auszahlungsvorgänge sowie die Möglichkeit ihrer Weitergabe durch Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft zu Geldwäschezwecken benutzt werden. Es besteht daher in jeder der drei Phasen das Risiko, dass versucht wird, die mit der Fondsbeteiligung in Zusammenhang stehenden Dienstleister – d. h. insbesondere den Treuhänder und auch Sie als Vermittler – zur Verfolgung dieser Zwecke zu missbrauchen.

TEIL B: HINWEISE FÜR VERMITTLER ZUR DURCHFÜHRUNG DER IDENTIFIZIERUNG

Die Beitrittserklärung zu einem geschlossenen Fonds darf vom Treuhänder nur dann angenommen werden, wenn ihm auch die geldwäscherechtlich erforderlichen Unterlagen dazu vorliegen. Zu diesen gehören die Identitätsprüfung des Anlegers und etwaiger wirtschaftlich Berechtigter. Um Ihnen diese Abfragen zu erleichtern, sehen die Beitrittsunterlagen entsprechende Formularfelder vor.

Die ebenfalls erforderliche Feststellung, ob es sich bei dem Anleger und einem etwaigen wirtschaftlich Berechtigten um sogenannte Politisch exponierte Personen« (PEP) handelt, erfolgt, sofern die Beitrittsunterlagen kein gesondertes Formularfeld vorsehen, durch einen Datenbankabgleich bei dem Treuhänder, so dass Sie über das Erfassen der PEP-Angaben und das Ausfüllen der Formulare hinaus diesbezüglich nichts weiter veranlassen müssen.

Wie die Identitätsprüfung des Anlegers und etwaiger wirtschaftlich Berechtigter zu erfolgen hat und worauf dabei zu achten ist, entnehmen Sie bitte den folgenden Abschnitten I. und II. In Abschnitt III. finden Sie nähere Erläuterungen zur PEP-Abfrage. Abschnitt IV. enthält weitere Pflichten für diejenigen Vermittler, die nicht selbst Verpflichteter im Sinne des § 2 GWG sind und die Identifizierung im Rahmen der ihnen von der PCE übertragenen Identifizierungspflichten vorgenommen haben. In Abschnitt V. erfahren Sie, wie Sie sich im Verdachtsfall zu verhalten haben.

I. IDENTIFIZIERUNG DES ANLEGERS

1. WER MUSS ALS ANLEGER IDENTIFIZIERT WERDEN?

Anleger ist derjenige, der dem geschlossenen Fonds beiträgt. Wird die Beitrittserklärung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss also nicht dieser, sondern der Vollmachtgeber, in dessen Namen der Beitritt erklärt wird, identifiziert werden.

Bei Minderjährigen und betreuten Personen als Anleger müssen Sie ausnahmsweise aufgrund der fehlenden bzw. eingeschränkten Verfügungsbefugnis des Anlegers nicht diesen, sondern die vertretungsberechtigten Eltern(teile) bzw. den Betreuer identifizieren. Zum Nachweis der Eltern- bzw. Betreuerstellung ist außerdem die Geburtsurkunde des Minderjährigen bzw. die Bestallungsurkunde des Betreuers einzusehen.

2. WANN MUSS IDENTIFIZIERT WERDEN?

Die Anleger müssen vor Begründung der Geschäftsbeziehung, also vor Annahme der Beitrittserklärung, identifiziert werden.

Die Beitrittserklärung eines Anlegers zu einem geschlossenen Fonds kann daher nur angenommen werden, wenn dort sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben gemacht wurden und eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (siehe hierzu unter 3.1 C (1)) als Identifikationsnachweis beigefügt ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Anleger vor jedem Fondsbeitritt zu identifizieren, unabhängig davon, ob er bereits im Rahmen einer früheren Zeichnung identifiziert wurde oder nicht.

3. WIE MUSS DER ANLEGER IDENTIFIZIERT WERDEN?

Die Identifizierung des Anlegers besteht aus der Feststellung seiner persönlichen Daten und ihrer anschließenden Überprüfung anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises. Benutzen Sie zur Identifizierung des Anlegers bitte ausschließlich die Beitrittserklärung zu dem jeweiligen Fonds. Diese sieht sowohl Felder zur Feststellung der persönlichen Daten des Anlegers als auch ein entsprechendes Feld zur Identitätsprüfung/Identitätsnachweis vor.

3.1 IDENTIFIZIERUNG NATÜRLICHER PERSONEN

Die Identifizierung einer natürlichen Person hat grundsätzlich in deren Anwesenheit zu erfolgen. Die Identifizierung beinhaltet die Feststellung der Identität der Person sowie deren Überprüfung.

a) Feststellung der Identität des Anlegers

Zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person sind folgende Angaben zu erheben und auf der Beitrittserklärung anzugeben:

- Vor- und Nachname des Anlegers
- Geburtsort und -datum des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers
- Meldeanschrift des Anlegers

Darüber hinaus sind Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen, d.h. es ist festzustellen, ob der Anleger für eigene oder fremde Rechnung handelt. Handelt der Anleger auf Rechnung eines Dritten, so sind auch dessen Vor- und Nachname sowie seine Meldeanschrift festzuhalten. Der überwiegende Teil dieser Angaben wird in der Beitrittsunterlagen abgefragt.

Fragen Sie den Anleger bei der Identifizierung auch nach dem Zweck und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei ergeben.

b) Keine persönliche Identifizierung

Sollte der Anleger im Ausnahmefall nicht anwesend sein oder sollte er keine gültigen Ausweisdokumente bei sich haben, kann die Identitätsprüfung über das Postident-Verfahren der Deutsche Post AG durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Beitrittserklärung ein Informationsblatt zum Postident-Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon beizufügen. Das Informationsblatt

kann auf der Internetseite der PCE, www.pce-holding.de unter »aktuelle Beteiligung« kostenfrei heruntergeladen werden und enthält eine detaillierte Beschreibung des Verfahrensablaufs. Bitte achten Sie darauf, dass das Feld »Identitätsprüfung durch Postident-Verfahren« auf der Beitrittserklärung angekreuzt wird.

Darüber hinaus kann die Identitätsprüfung auch von Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern (jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG), Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Versicherungsvermittlern mit einer Gewerbeurlaubnis nach § 34 d GewO, die unmittelbar den Pflichten des Geldwäschegesetzes unterliegen, in dem dafür vorgesehenen Feld im Abschnitt »Identifikationsnachweis« auf der Beitrittserklärung vorgenommen werden.

c) Persönliche Identifizierung

Wenn Sie die Identifizierung in Anwesenheit des s vornehmen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

(1) Lassen Sie sich vom Anleger dessen (Personal-)Ausweis oder Reisepass (»Ausweis/ Pass«) im Original vorlegen.

Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich nur anhand von gültigen Ausweisen oder Reisepässen des Drittstaates, die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise entsprechen, zu identifizieren. Danach muss ein entsprechender Ausweis folgende Angaben über die Person des Ausweisinhabers enthalten: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, ggf. Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, ggf. gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer.

(2) Der Anleger muss bei der Identifizierung persönlich anwesend sein. Vergewissern Sie sich daher mittels Sichtung des Ausweisbildes, dass die auftretende Person mit der auf dem Ausweis/Pass abgebildeten Person identisch ist.

(3) Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis/ Pass zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist.

(4) Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Felder des Kästchens »Identitätsprüfung« auf der Beitrittserklärung die Ausweis- bzw. Passnummern, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde ein.

(5) Geben Sie an, in welcher Eigenschaft Sie die Identifizierung durchgeführt haben.

Sofern Sie neben einer Gewerbeerlaubnis nach § 34 f GewO auch eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 d GewO besitzen und nach dem GwG verpflichtet sind, kreuzen Sie bitte ausschließlich das Feld »Versicherungsvermittler nach § 34 d GewO« an.

(6) Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift am Ende des Kästchens »Identitätsprüfung« und bringen Sie in dem dafür vorgesehenen Feld gut lesbar Ihren Firmenstempel an.

(7) Erstellen Sie eine gut leserliche Fotokopie des Ausweises/Passes, auf der auch das Foto deutlich erkennbar ist.

(8) Versenden Sie alle Unterlagen (Beitrittserklärung, Kopie des Ausweisdokuments sowie ggf. Zusatzbogen) an die PCE Anlegerverwaltung GmbH, Ballindamm 8, 20095 Hamburg.

3.2 IDENTIFIZIERUNG VON JURISTISCHEN PERSONEN UND SONSTIGEN GESELLSCHAFTEN

Da juristische Personen und sonstige Gesellschaften nicht persönlich anwesend sein können, erfolgt ihre Identifizierung nach anderen Kriterien als bei natürlichen Personen:

a) Feststellung der Identität von juristischen Person und sonstigen Gesellschaft als Anleger

Zur Feststellung der Identität einer juristischen Person oder Personengesellschaft sind folgende Angaben zu erheben und auf der Beitrittserklärung zu dokumentieren:

- Name oder Bezeichnung der Firma
- Rechtsform der juristischen Person/Gesellschaft
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Name der Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. der gesetzlichen Vertreter.

Sollte es sich bei einem der Mitglieder des Vertretungsorgans um eine juristische Person oder Personengesellschaft handeln, so sind die oben genannten Angaben für diese ebenfalls zu erheben.

b) Prüfung der Identität von juristischen Person und sonstigen Gesellschaft als Anleger

Zur Identitätsprüfung einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist es erforderlich, dass Sie einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses beifügen (nicht älter als 4 Wochen).

Sofern mindestens ein Gesellschafter mit 25 % oder mehr beteiligt ist, ist zudem eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen.

Hintergrund: Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften gilt als wirtschaftlich Berechtigter jeder Gesellschafter, der mit 25 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt oder in sonstiger Form zu 25 % oder mehr das Gesellschaftsvermögen kontrolliert. Es muss daher bei juristischen Personen oder Personengesellschaften immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen gefragt und bei entsprechender Beteiligungshöhe/Einflussnahmemöglichkeit zumindest der Name des betreffenden Gesellschafters, d. h. der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Anleger auf Rechnung einer juristischen Person oder Personengesellschaft handelt.

Bitte beachten Sie:

Für die Identifizierung der Gesellschaft ist tatsächlich nur auf deren eigene, »persönliche« Daten abzustellen. Das ändert jedoch nichts daran, dass bei juristischen Personen und sonstigen Gesellschaften regelmäßig zusätzliche Informationen und Unterlagen eingeholt werden müssen, da hinter den Gesellschaften immer eine oder mehrere Personen stehen, die als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren sind, siehe hierzu Ziffer II.

(c) Sonderfälle: Gesellschaften, die nicht in einem amtlichen Register geführt werden / Stiftungen

(1) GbR / nicht rechtsfähiger Verein:

Da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft) und der nicht rechtsfähige Verein keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und daher auch in keinem amtlichen Register geführt werden, sind sie wie ein Zusammenschluss natürlicher Personen zu betrachten. Es kann sich daher nicht die Gesellschaft selbst legitimieren, sondern es müssen die einzelnen Gesellschafter bzw. Mitglieder identifiziert werden. Um insbesondere bei GbRs und nicht rechtsfähigen Vereinen mit einer Vielzahl von Gesellschaftern bzw. Mitgliedern die Abwicklung nicht über die Maßen zu verkomplizieren, reicht es aus, dass nur die geschäftsführungsbefugten bzw. vertretungsberechtigten Gesellschafter/Mitglieder identifiziert werden und neben der Satzung eine aktuelle Gesellschafter-/Mitgliederliste eingereicht wird. Dies gilt jedoch nur, wenn keine Hinweise auf ein erhöhtes Geldwäscherisiko erkennbar sind. Anderenfalls müssen sämtliche Gesellschafter/Mitglieder identifiziert werden.

(2) Stiftungen:

Bei Stiftungen hängt die Art und Weise der Identifizierung davon ab, ob es sich um eine rechtsfähige oder um eine nicht rechtsfähige Stiftung handelt.

Rechtsfähige Stiftungen treten im geschäftlichen Verkehr eigenständig auf. Sie kommen häufig in der Rechtsform der Stiftung bürgerlichen Rechts, aber auch in anderen Rechtsformen wie z. B. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vor. Für die Identifizierung einer rechtsfähigen Stiftung sind die für eine Gesellschaft üblichen Daten (s. oben (1)) zu erheben und anhand eines aktuellen Auszugs aus dem Stiftungsverzeichnis (Stiftung bürgerlichen Rechts) bzw. eines aktuellen Handelsregisterauszugs (z. B. GmbH) zu überprüfen. Sollte das Stiftungsverzeichnis nicht alle geldwäscherechtlich relevanten Daten enthalten, so sind zusätzlich die Urkunde über das Stiftungsgeschäft (Errichtung der Stiftung), die aktuelle Stiftungssatzung, die behördliche Anerkennungsurkunde sowie ein etwaiges Beschlussprotokoll über die Bestellung der derzeitigen Vertretungsberechtigten einzureichen.

Bei nicht rechtsfähigen Stiftungen handelt es sich um bloße Vermögensmassen, die von einem Treuhänder – einer natürlichen Person oder auch einer Gesellschaft – getrennt von seinem sonstigen Vermögen im Sinne des Stiftungszwecks verwaltet werden. Wird eine Beteiligung für eine nicht rechtsfähige Stiftung gezeichnet, so ist dementsprechend nicht die Stiftung, sondern der Treuhänder Anleger und muss gemäß a) bzw. b) identifiziert werden. Die nicht rechtsfähige Stiftung ist lediglich wirtschaftlich Berechtigte und muss nach den dafür geltenden Bestimmungen (siehe II.) identifiziert werden.

3.3 FEHLER BEI DER IDENTIFIZIERUNG VON ANLEGERN

Bei der Identifizierung von Anlegern (natürliche Personen) können insbesondere folgende Fehler auftreten:

- Die Fotokopie des Ausweises/Passes ist unleserlich.
- Der Vermittler hat sich die Fotokopie des Ausweisdokumentes lediglich vom Anleger faxen oder mailen lassen, d.h. das Dokument hat zu keiner Zeit im Original vorgelegen.
- Es fehlen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten auf der Beitrittserklärung.
- Der Vermittler nimmt die Identitätsprüfung anhand von Ausweisdokumenten vor, die den gesetzlichen Anforderungen an einen Ausweis/Pass nicht entsprechen, z.B.

Führerschein, Studenten- oder Schülerschein, nicht-amtliche Dienstaussweise.

- Sie haben den Anleger bei der Identifizierung nicht persönlich gesehen.
- Der Vermittler überprüft die Identität einer Gesellschaft anhand eines veralteten Registerauszugs.
- Der Vermittler unterlässt es, neben dem Anleger auch etwaige wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren.

II. IDENTIFIZIERUNG EINES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

Neben dem Anleger müssen auch etwaige wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden.

1. WER MUSS ALS WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER IDENTIFIZIERT WERDEN?

Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle das Vermögen bzw. der Anleger steht oder auf deren Veranlassung die Zeichnung erfolgt. Hierzu gehören auch solche Personen, die mittelbar oder unmittelbar mindestens 25 % des Vermögens kontrollieren oder in dieser Höhe begünstigt sind, sowie jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder die Ertragsverteilung ausübt. Hierzu gehören insbesondere:

- Derjenige, der die Fondsbeteiligung mittelbar über einen Dritten als Treuhänder zeichnen und/oder halten lässt oder in sonstiger Weise wirtschaftlich hinter der Beteiligung steht oder an ihr partizipiert;
- der Gesellschafter einer am Fonds beteiligten juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft, der an dieser mit mindestens 25 % beteiligt ist;
- Vertreter einer am Fonds beteiligten juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft, z. B. Geschäftsführer, Vorstand.

Bitte beachten Sie:

Wirtschaftlich Berechtigte können nur natürliche Personen sein. Handelt der Anleger auf Rechnung einer Gesellschaft oder ist der Anleger selbst eine Gesellschaft, an der wiederum eine Gesellschaft mit mindestens 25 % beteiligt ist, oder erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft durch eine Gesellschaft (z. B. durch eine Komplementär-GmbH bei der GmbH & Co. KG), so müssen Sie die Beteiligungs- und Vertretungsverhältnisse bis zur jeweils nächsten natürlichen Person zurückverfolgen.

2. WANN MUSS EIN WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER IDENTIFIZIERT WERDEN?

Etwaige wirtschaftlich Berechtigte müssen ebenso wie der Anleger vor der Begründung der Geschäftsbeziehung identifiziert werden. Anderenfalls darf der Treuhänder die Beitrittserklärung nicht annehmen.

3. WIE MUSS EIN WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER IDENTIFIZIERT WERDEN?

Für die Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten gelten erleichterte Bedingungen, sofern nicht Hinweise vorliegen, die auf ein erhöhtes Geldwäscherisiko schließen lassen (z. B. Geldtransfer aus dem Ausland). Liegt ein erhöhtes Risiko vor, so müssen Sie auch die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach den strengen Kriterien der Anleger-Identifizierung gemäß I. vornehmen.

a) Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten

Bevor Sie einen wirtschaftlich Berechtigten identifizieren können, müssen Sie zunächst feststellen, wer im Zusammenhang mit der Zeichnung als wirtschaftlich Berechtigter einzustufen ist. Die Beitrittserklärung gibt Ihnen hierzu entsprechende Hilfestellung.

(1) Handeln auf fremde Rechnung

Ob der Anleger die Beteiligung im wirtschaftlichen Interesse eines Dritten zeichnet, wird bereits in der Beitrittserklärung abgefragt. So muss der Anleger unterhalb seiner persönlichen Daten angeben, ob er auf eigene Rechnung oder auf Rechnung einer anderen Person handelt. Kreuzt er die zweite Alternative an, so ist dieser Dritte wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GWG und muss von Ihnen identifiziert werden.

(2) Wirtschaftlich Berechtigte innerhalb von Gesellschaftsstrukturen

Bei einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft als Anleger oder als Dritter, auf dessen Rechnung gehandelt wird, können Sie die wirtschaftlich Berechtigten (Vertretungsorgane, Gesellschafter mit mindestens 25 %) dem betreffenden Registerauszug entnehmen. Bei Gesellschaftsformen, bei denen die Beteiligungshöhe nicht im Register vermerkt ist (z. B. GmbH), sind diese aus der aktuellen Gesellschafterliste zu ersehen. Einen entsprechenden Hinweis finden Sie auch als Anmerkung bei der Abfrage des wirtschaftlich Berechtigten gemäß Nr. (1) in der Beitrittserklärung.

b) Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Bitte beachten Sie, dass auch bzgl. des wirtschaftlich Berechtigten bei Minderjährigen und betreuten Personen auf

die Person der vertretungsberechtigten Eltern(teile) bzw. auf die Person des Betreuers abzustellen ist (vgl. Nr. I. 1.).

(1) Bei Handeln auf fremde Rechnung

Handelt der Anleger auf Rechnung eines Dritten, so sind immer dessen Vor- und Nachname sowie seine Meldeanschrift im dafür vorgesehenen Feld in der Beitrittserklärung einzutragen. Dies genügt jedoch nur, soweit keine Hinweise für ein erhöhtes Geldwäscherisiko vorliegen; anderenfalls hat die Identitätsfeststellung ebenso umfassend zu erfolgen wie die Identitätsfeststellung beim Anleger selbst (siehe Nr. I. 3.1 (a)).

(2) Bei wirtschaftlich Berechtigten innerhalb von Gesellschaftsstrukturen

Bei wirtschaftlich Berechtigten innerhalb von Gesellschaftsstrukturen wären die weiteren persönlichen Daten für die Ermittlungsbehörden aus den Registerakten ersichtlich. Es ist daher für diese Gruppe wirtschaftlich Berechtigter ausreichend, wenn Sie lediglich den Vor- und Nachnamen der betreffenden Person(en) feststellen.

Jedoch gilt dies ebenfalls nur dann, wenn keine Hinweise auf ein erhöhtes Geldwäscherisiko vorliegen; anderenfalls müssen Sie die umfassende Identitätsfeststellung gemäß Nr. I. 3.1 (a) vornehmen.

c) Prüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Handelt es sich um einen wirtschaftlich Berechtigten innerhalb einer Gesellschaftsstruktur, so müssen Sie sich zudem die aktuellen Registerauszüge (nicht älter als 4 Wochen) sowie ggf. eine aktuelle Gesellschafterliste vorlegen lassen, aus denen sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter ergibt. Auch von diesen Unterlagen reichen Sie uns bitte eine Kopie mit der Beitrittserklärung ein. Eine Kopie der Gesellschafterliste ist nur erforderlich, wenn mindestens ein Gesellschafter der betreffenden Gesellschaft mit 25 % oder mehr an dieser beteiligt ist.

III. ABFRAGE »POLITISCH EXPONIERTE PERSONEN« (PEP)

Mit der aktuellen Änderung des GWG wurde der Treuhänder zur Prüfung verpflichtet, ob es sich bei ihren Anlegern sowie bei den wirtschaftlich Berechtigten um sogenannte »Politisch exponierte Personen« (PEP) handelt, d.h. um Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, oder um deren unmittelbare Familienangehörige oder um ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen. Bis zur Einführung einer datenbankbasierten Lö-

sung bei dem Treuhänder werden Sie in den Beitrittsunterlagen das Feld »Politisch exponierte Personen« (PEP) finden, das Sie von Ihren Anlegern bitte ausfüllen und unterschreiben lassen. Dort finden Sie als Ausfüllhilfe auch die gesetzlichen Erläuterungen dazu, was unter dem Begriff des »wichtigen öffentlichen Amtes«, der »unmittelbaren Familienmitglieder« und der »bekanntermaßen nahestehenden Personen« zu verstehen ist. Sollte dieses Feld in den Beitrittsunterlagen nicht vorhanden sein, so erfolgt die PEP-Abfrage intern bei dem Treuhänder; Sie brauchen hier nichts weiter zu veranlassen.

IV. GIBT ES WEITERE PFLICHTEN, DIE EIN VERMITTLER BEACHTEN MUSS?

Als Anwender dieses Leitfadens ist der Vermittler im Hinblick auf seine geldwäscherechtlichen Pflichten gegenüber den PCE-Unternehmen weisungsgebunden. Der Vermittler hat zu ermöglichen, dass seine Tätigkeit regelmäßig anlassbezogen von der PCE oder einen von ihnen beauftragten Dritten überprüft werden kann.

Sollten für den Vermittler Untervermittler tätig werden, hat der Vermittler zudem Folgendes zu beachten:

- Sie müssen sich verpflichten, vor Beginn der Zusammenarbeit die bei Ihnen angebotenen Untervermittler auf Basis der Kopie einer Genehmigung nach § 34 f GewO auf ihre geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit zu überprüfen.
- Weiter müssen Sie sich verpflichten, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit jedem Untervermittler abzuschließen, in welcher Sie Ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen in gleicher Form auf diesen übertragen.
- Während der Zusammenarbeit müssen Sie regelmäßig prüfen, ob Untervermittler ihren Pflichten gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens nachkommen. Der vorliegende Leitfaden wird von der PCE erforderlichenfalls aktualisiert. Sie sind dazu verpflichtet, die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens regelmäßig unter www.pce-holding.de einzusehen.

Mit Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben dieses Leitfadens im Rahmen der Identitätsprüfung auf der Beitrittsklärung erkennen Sie den Inhalt des Leitfadens in seiner jeweils aktuellen Fassung, insbesondere die Ihnen auferlegten Pflichten und Weisungen, als verbindlich an.

V. WIE MÜSSEN VERMITTLER MIT VERDACHTSFÄLLEN UMGEHEN?

Wenn Sie als Vermittler im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (sog. Verdachtsfall), haben Sie dies unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, dem Geldwäschebeauftragten der

PCE Anlegerverwaltung GmbH
Ballindamm 8, 20095 Hamburg
Tel. +49 (40) 320827-720
service@pceemail.de

mitzuteilen. Keinesfalls ist der Anleger auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen. Sie sollten in diesem Fall jedoch unauffällig versuchen, möglichst umfassende Informationen und Dokumente über den Anleger bzw. den wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Gelder zu erhalten.

Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht – auf Ihre Nachfrage – keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese nicht der langfristigen Geldanlage dienen soll.
- Der Anleger verweigert die Antwort auf die Nachfrage zur Mittelherkunft.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Zeichnung des geschlossenen Fonds, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.

Der Geldwäschebeauftragte wird Sie in jedem Fall über das Ergebnis seiner Prüfung und die gegebenenfalls eingeleiteten Schritte informieren. Sollte der Geldwäschebeauftragte eine Verdachtsanzeige nicht für erforderlich halten, so bleibt es Ihnen unbenommen, selbst Verdachtsanzeige zu erstatten. Das entsprechende Formular für die Verdachtsmeldung kann von dem Geldwäschebeauftragten angefordert werden. **Der Anleger darf auf keinen Fall auf bestehende Verdachtsmomente hingewiesen werden!** Vielmehr sollten Sie in diesem Fall unauffällig versuchen, möglichst umfassende Informationen und Dokumente über

den Anleger und etwaige wirtschaftlich Berechtigte sowie die Herkunft der Gelder zu erhalten, und diese umgehend an den Geldwäschebeauftragten dem Treuhänder weiterleiten.

TEIL 3: HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM THEMA GELDWÄSCHE

Das heutige Geldwäschegesetz geht auf eine Reihe internationaler gesetzlicher Initiativen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität seit dem Ende der achtziger Jahre zurück. Am 22. September 1992 wurde mit § 261 Strafgesetzbuch (StGB) der Straftatbestand der Geldwäsche als repressive Maßnahme eingeführt, am 29. November 1993 trat das Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft, das Maßnahmen und Pflichten zur Geldwäscheprävention enthält.

Nachdem die gesetzgeberischen Aktivitäten zunächst darauf gerichtet waren, Gewinne aus illegalen Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, abzuschöpfen und damit die »Triebfeder« krimineller Handlungen zu beseitigen, wurden mit dem neuen Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 20. August 2008 die zur Geldwäschebekämpfung entwickelten Instrumente auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet. Ziel ist die Schaffung einheitlicher EU-Mindeststandards zur Bekämpfung der Geldwäsche, wovon auch der Vertrieb geschlossener Fonds betroffen ist.

SANKTIONEN BEI NICHTBEACHTUNG DIESES LEITFADENS

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Leitfadens führt dazu, dass die Beitrittserklärung von dem Treuhänder nicht angenommen werden kann. Ein wiederholter Verstoß berechtigt dazu, die mit Ihnen bestehende Vertriebsvereinbarung fristlos zu kündigen bzw. Ihnen den Vertrieb von geschlossenen Fonds der PCE zu untersagen.